



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 002-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: Nein
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.21

Eingereicht am: 28.01.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Hiltpold (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in)
Lindegger (Roggwil, GRÜNE)
Hilty Haller (Bern, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.03.2025

RRB-Nr.: 507/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Verschärfung der Hundegesetzgebung zwecks Erhöhung des Schutzes vor Angriffen von Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Hundegesetzgebung zu verschärfen und dem Grossen Rat eine Vorlage zur Genehmigung zu unterbreiten, um damit erstens den Schutz vor Angriffen durch Hunde mit einem erhöhten Gefährdungspotential zu erhöhen und derartige Angriffe möglichst zu vermeiden, und zweitens unsere liberale Gesetzgebung und Praxis in diesem Bereich an die restriktiveren Praxen anderer Kantone wie Wallis, Freiburg, Solothurn, Aargau und nunmehr Zürich anzupassen, unter anderem und insbesondere dadurch, dass er,

1. eine Liste mit Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential (inkl. deren Kreuzungen) erstellt und nachführt;
2. den Erwerb und das Halten solcher Hunde einer Bewilligungspflicht mit vorgängiger Eignungsprüfung der Hundehaltenden unterstellt;
3. Massnahmen nach Artikel 12 Hundegesetz nicht nur im Einzelfall, sondern generell für Hunde der Liste gemäss Ziffer 1 hiavor erlassen kann, wie beispielsweise einen obligatorischen Ausbildungskurs für Hundehaltende von Hunden der Liste gemäss Ziffer 1;
4. den Regierungsrat ermächtigen lässt, im Bedarfsfall generell den Erwerb und das Halten gewisser Hunde der Liste gemäss Ziffer 1 einzuschränken oder gar zu verbieten.

Begründung:

Der Zürcher Regierungsrat verbot ab 2025 die Neuanschaffung von Rottweilern nach einem folgenschweren Angriff eines Rottweilers Ende Oktober 2024 in Adlikon. Viele Kantone kennen

nunmehr Einschränkungen beim Erwerb und Halten von Hunderassen mit einem erhöhten Gefährdungspotential (Verbot gewisser Rassen, Rassenlisten, Bewilligungspflicht, Eignungsprüfungen usw.). Schweizweit sind die Zahlen der Hundehaltenden und auch der gemeldeten Vorfälle mit sogenannten Kampfhunden offenbar im Steigen begriffen. Der Kanton Bern kennt keine generellen Einschränkungen bei der Hundehaltung im Hundegesetz von 2012 und gilt schweizweit, bezogen auf das Halten von Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential, als ausgesprochen liberal. Er führt keine Rassenlisten und der Erwerb und das Halten von Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential untersteht keiner Bewilligungspflicht. Der Kanton Bern reagiert im Einzelfall erst auf Vorfälle und Meldungen von auffälligen Verhaltensweisen. Angrenzende Kantone wie Wallis, Freiburg, Solothurn und Aargau sowie nun der grosse Kanton Zürich sind in diesem Bereich wesentlich strenger. Der jüngste schwere Vorfall mit einem Angriff eines Rottweilers auf ein kleines Kind in Sumiswald zeigt auf, dass auch im Kanton Bern Handlungsbedarf besteht. Es darf auch nicht vernachlässigt werden, dass Hundehaltende von potenziell gefährlichen Hunden geneigt sein könnten, sich vermehrt im Kanton Bern niederzulassen, weil das Halten solcher Hunde – anders als in vielen anderen Kantonen – voraussetzungslos möglich ist.

Begründung der Dringlichkeit: In einer Zeit, in der in anderen Kantonen eine deutliche Tendenz zu einer stärker kontrollierten Hundehaltung festzustellen ist, muss der Kanton Bern rasch reagieren, um nicht unerwünschten Zulauf von problematischen Hundehaltenden oder Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential zu erhalten. Schwerwiegende Vorfälle mit Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential zeigen auch im Kanton Bern auf, dass der Schutz und die Sicherheit erhöht werden müssen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet die Bestimmungen des Bernischen Hundegesetzes, trotz des tragischen Unfalls in Sumiswald, bei dem ein Rottweiler ein Kind schwer verletzt hat, nach wie vor als zielführend. Das Hundegesetz geht vom Grundsatz der Eigenverantwortung aus und gibt dem für den Vollzug zuständigen Amt für Veterinärwesen (AVET) die notwendigen Grundlagen, um im Einzelfall die notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen zu ergreifen. Mit den von den Motionären geforderten Verschärfungen würde von diesem Grundsatz abgewichen, ohne dass dadurch die Bevölkerung wirksamer vor Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential geschützt werden könnte.

Die Definition der Gefährlichkeit eines Hundes allein anhand seiner Rasse ist wissenschaftlich nicht fundiert. Dies zeigt sich auch darin, dass den einzelnen kantonalen Erlassen keine einheitliche Rasseliste bzw. keine einheitlichen Kriterien zur Kategorisierung zu Grunde liegen. Bissvorfälle werden von Hunden sämtlicher Rassen verursacht, wobei es in der Natur der Sache liegt, dass grössere und massigere Hunde in der Regel schwerere Verletzungen verursachen können. Der Kanton Zürich kennt seit längerem ein Verbot für Hunde gewisser Rassen sowie eine Ausbildungspflicht für massige Hunde. Trotzdem ist die Anzahl der Vorfälle nicht gesunken, sondern im Jahr 2023 sogar um einen Viertel gestiegen. Der Kanton Freiburg hat auf Grund des ungünstigen Kosten-/ Nutzen- Verhältnisses die Bewilligungspflicht für gewisse Rassen per Anfang 2024 aufgehoben und auch der Kanton Solothurn plant Lockerungen für die im Solothurnischen Hundegesetz gelisteten Rassen.

Auch eine Bewilligungs- und/oder Ausbildungspflicht für gewisse Rassen oder für die Haltung von Hunden ab einer gewissen Grösse lehnt der Regierungsrat ab. Das kantonale Hundegesetz wird vom AVET mit minimalen personellen Ressourcen vollzogen (100% wissenschaftliche Mitarbeiterin und ca. 60% Sachbearbeitung), die gezielt dort eingesetzt werden, wo Gefährdungen gemeldet werden. Obwohl der Prozess zu Hundebissmeldungen sehr stark standardisiert abläuft und Prioritäten gesetzt werden, sind diese Ressourcen für die Bearbeitung der jährlich

rund 1200 gemeldeten Vorfälle mit Hunden (wovon jährlich rund 600-700 Hundebisse beim Menschen) äusserst knapp. Für die Umsetzung einer Bewilligungspflicht oder die Kontrolle einer Ausbildungspflicht müssten beim AVET je nach Ausgestaltung zwei bis drei zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen werden. Vor dem Hintergrund des nicht gesicherten Nutzens von rassebezogenen Massnahmen für die öffentliche Sicherheit erachtet der Regierungsrat solche auch aus finanzpolitischen Gründen als nicht sinnvoll.

Das AVET stellt keine Zunahme der Hundehaltenden und der Vorfälle mit sogenannten «Kampfhunden» fest und auch das Argument, wonach zu befürchten sei, dass sich aufgrund der liberalen Gesetzgebung vermehrt Hundehaltende von potenziell gefährlichen Rassen im Kanton Bern niederlassen könnten, verfängt bei näherer Betrachtung nicht. Schweizweit haben ebenso viele Kantone (je 13) eine Regelung, die auf einer Rasseliste basiert, wie eine solche ohne Rasseliste (u.a. Luzern und St. Gallen). Auch hat eine Auswertung des AVET keine Tendenz dazu aufzeigen können.

Der Regierungsrat erachtet die Grundsätze der geltenden Gesetzgebung, die auf der Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter sowie staatlichen Massnahmen im Einzelfall basiert, nach wie vor als zielführend, um die Bevölkerung im Rahmen des Machbaren vor gefährlichen Hunden zu schützen. Die geforderte Verschärfung des Hundegesetzes lehnt der Regierungsrat aus den genannten Gründen ab.

Verteiler

– Grosser Rat